



Amtssigniert. SID2020032146970
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Lt. Verteiler

Eingang Nr. Entwurf nr.: 11.54.54 E		
z. Erl. Resp. Hof	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. g. c. F. P. A.	06. April 2020	z. K. g. c. H. G.
z. K. g. c. De. U.		z. K. g. c. S. O. G.
CUP I41J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Ampass Nord“ – Anzeigen von Änderungen und Abschlusskollaudierung;
BESCHEID**

Geschäftsbereich – bei Änderungen bitte mitteilen

U-ABF-6/27/220-2020

Innsbruck, 30.03.2020

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Ampass Nord“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 16.01.2018 (OZl. 112) teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter dem Titel „Deponien Ampass Nord und Süd – Stilllegung“ durchgeführte und beabsichtigte Stilllegungsmaßnahmen sowie den wahrscheinlichen weiteren Ablauf in Hinblick auf die Stilllegung der Deponie „Ampass Nord“ mit.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 (OZl. 126) wurden die detaillierten Stilllegungsmaßnahmen in Bezug auf die Deponie „Ampass Nord“ seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 19.07.2018 (OZI. 131) langte das Überwachungs- und Nachsorgeprogramm ein.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 (OZI. 156) wurden Unterlagen bezüglich der beabsichtigten Endkollaudierung (Schlussbericht – Endkollaudierung – Deponie Ampass Nord – S0000 KSB 00941 60; Nachweis Bescheiderfüllung – Deponie Ampass Nord – GTB S0001 00026 60) übermittelt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2019 (OZI. 182) wurde die geänderte Ausgestaltung des Feldwegs angezeigt und die entsprechende Planunterlage mit Schreiben vom 24.09.2019 (OZI 202) übermittelt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, entscheidet wie folgt:

I.

Kenntnisnahme:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 iVm dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, wird die geänderte Ausgestaltung des Feldwegs nach Maßgabe der angezeigten Änderung in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2020 sowie der diesbezüglich vorgelegten Planunterlage vom 24.09.2019, Plan Nr. 01 H33 DB 002 KLS D0642 12051 90 (OZI. 202), zur Kenntnis genommen.

II.

Kenntnisnahme:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 AWG 2002 iVm dem ASchG wird die Stilllegung der Deponie „Ampass Nord“ nach Maßgabe der übermittelten Unterlagen (OZIn. 112, 126 und 156) unter Vorschreibung der nachstehenden Aufträge zur Kenntnis genommen:

1. Die im Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (OZI. 131) enthaltenen Maßnahmen sind umzusetzen, insbesondere sind alle Messpunkte in den 3 Messquerschnitten halbjährlich zu überwachen. Ein halbes Jahr vor Ablauf des 5-jährigen Überwachungsprogramms, das ist spätestens am 31.12.2022, ist ein Bericht zu erstellen und der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die Ergebnisse der 5-jährigen Überwachung nachvollziehbar aufzubereiten. Dieser

Bericht hat auch einen Vorschlag über die allfälligen weiteren erforderlichen Maßnahmen (Überwachungsmaßnahmen etc.) zu beinhalten.

2. Die Aufforstungsflächen sind innerhalb der nächsten 10 Jahre einer fachgerecht ausgeführten Dickungspflege zu unterziehen.

III.

Kollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Stilllegungsmaßnahmen der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, sowie vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, genehmigten Änderungen), abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Nord“ unter Berücksichtigung der mit Spruchpunkt I. und II. zur Kenntnis genommenen Anzeigen in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen sowie den übermittelten Kollaudierungsunterlagen (OZIn. 112, 126 und 156) erfolgt sind, sodass der Abschluss der Deponie „Ampass Nord“

für überprüft erklärt wird.

IV.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für Änderungs- und Abschlussanzeige je EUR 6,50, sohin **EUR 13,00** als **Verwaltungsabgabe** zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 von insgesamt drei Amtsorganen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:40 Uhr bzw. 16:55 Uhr (das sind insgesamt 24/2 Stunden) und einem Amtsorgan in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:20 Uhr (das sind 5/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBl. Nr. 28/2017, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 17,50 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin EUR 507,50 sowie für die Teilnahme des Amtssachverständigen der WLW in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:55 Uhr (das sind 6/2 Stunden) gemäß § 77 Abs. 3 AVG iVm der Anlage der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV, BGBl. II Nr. 262/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2013, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 13,80 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin EUR 82,80 und insgesamt **EUR 590,30** zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, ist die Änderungs- und Abschlussanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Änderungsanzeige	EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Anzeige Stilllegungsmaßnahmen	EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (2-fach)	EUR 257,40 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlage (2-fach)	EUR 7,80 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat samt Ergänzung (2-fach)	EUR 90,40 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift	EUR 57,20 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR 441,40

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, die sich aus der Bundesverwaltungsabgabe und der Gebühr zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 1.044,70**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/27/220-2020

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und ZI. 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, ZI. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Ampass Nord“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 16.01.2018 (OZI. 112) teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter dem Titel „Deponien Ampass Nord und Süd – Stilllegung“ durchgeführte und beabsichtigte Stilllegungsmaßnahmen sowie den wahrscheinlichen weiteren Ablauf in Hinblick auf die Stilllegung der Deponie „Ampass Nord“ mit.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 (OZI. 126) wurden die detaillierten Stilllegungsmaßnahmen in Bezug auf die Deponie „Ampass Nord“ seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bekannt gegeben. Demnach wurden die Förderbänder entfernt, der Oberboden/Humus auf die Topfläche der Deponie aufgebracht und die Bepflanzung vorgenommen sowie der Feldweg fertiggestellt.

Mit Schreiben vom 19.07.2018 (OZI. 131) langte das Überwachungs- und Nachsorgeprogramm ein.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 (OZI. 156) wurden Unterlagen bezüglich der beabsichtigten Endkollaudierung (Schlussbericht – Endkollaudierung – Deponie Ampass Nord – S0000 KSB 00941 60; Nachweis Bescheiderfüllung – Deponie Ampass Nord – GTB S0001 00026 60) übermittelt.

Mit gegenständlicher Anzeige wurden mit Ersuchen vom 27.07.2018 (OZI. 133) Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Abfalltechnik, Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Wasserwirtschaft, Forstwesen, Bodenmechanik, Verkehr, Hydrographie und Hydrologie, Gewässerökologie, Waldschutz, Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik, Geologie und Straßenerhaltung sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates befasst.

Insofern wurden nachfolgende Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen erstattet:

- Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 31.07.2018, ZI. Vlh-842/399-2018 (OZI. 134);
- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Hydrographie und Hydrologie vom 01.08.2018, ZI. 842/401-2018 (OZI. 135) und vom 04.01.2019, ZI. Vlh-842/401-2018 (OZI. 166);
- Stellungnahmen des immissionsfachlichen Amtssachverständigen vom 01.08.2018, ZI. Forst-F39/377-2018 (OZI. 137) und vom 19.12.2018, ZI. Forst-F39/377-2018 (OZI. 164);
- Stellungnahmen des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 02.08.2018 (OZI. 138) und vom 10.12.2018 (OZI. 158);
- Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 06.08.2018 (OZI. 139), vom 11.12.2018 (OZI. 159), vom 11.12.2018 (OZI. 160) und vom 11.03.2019 (OZI. 181);
- Stellungnahmen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 01.08.2018 ZI. VuS-0-127-3/190-2018 (OZI. 140) und vom 17.12.2018, ZI. VuS-0-127/3/190-18 (OZI. 163);
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenwesen, Emissionen und Anlagentechnik vom 09.08.2018, ZI. ESA-U-916/163-2018 (OZI. 142);
- Stellungnahmen des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 21.08.2018, ZI. IL-F-EB-/108-2018 (OZI. 143) und vom 16.01.2019, ZI. IL-F-EB-/110-2019 (OZI. 169);
- Stellungnahmen des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 18.09.2018, ZI. Vlh-842/400-2018 (OZI. 147) und vom 20.02.2019, ZI. Vlh-842/400-2018 (OZI. 175);
- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik vom 13.09.2018, ZI. 3146/036-2018 (OZI. 148) und vom 25.02.2019, ZI. 3146/005-2019 (OZI. 176);
- Stellungnahmen der geologischen Amtssachverständigen vom 12.10.2018, ZI. Vla-LG-314/296 (OZI. 153), vom 17.12.2018, ZI. Vla-LG-314/301 (OZI.161) und des bodenmechanischen Sachverständigen vom 24.01.2019 (OZI. 172);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 20.02.2019 (OZI. 174).

Die mündliche Verhandlung wurde mit Kundmachung vom 11.03.2019 (OZI. 179) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde Ampass und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht. Die Gemeinde Ampass übergab die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung im Zuge der mündlichen Verhandlung.

Am 27.03.2019 (vgl. die Verhandlungsschrift in OZI. 182) fand die mündliche Verhandlung statt.

In der mündlichen Verhandlung wurden von GrundstückseigentümerInnen Vorbringen erstattet. Diese werden nachfolgend im Wesentlichen zusammengefasst wiedergegeben:

Erich Wolf forderte eine Abklärung einerseits zu den Eigentumsverhältnissen der Schächte in der Gemeindestraße bzw. angrenzend an die Gemeindestraße, andererseits zur Frage, warum keine Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt worden sei. Zudem hielt er fest, dass sein Grundstück auf der Deponie nicht abgesteckt worden sei.

Seitens des Vertreters der Konsensinhaberin wurde die Herstellung des Kontakts zwischen der Person, die die Schächte anlegen ließ, zugesagt.

Simon Wolf forderte eine schriftliche Freigabe, ab wann die Steilflächen bewirtschaftbar seien. Dieses betreffende Schreiben solle entweder seitens der Behörde oder seitens der Vertreter der BBT SE formuliert und an ihn adressiert werden. Ansonsten gab es zu gegenständlicher Verhandlung keine Einwände.

Regine und Hannes Gapp brachten vor, dass die beiden aufgrund der Tatsache – dass die BBT SE zu viel Material geschüttet habe, weil sie den Humus nicht aufbringen habe können, dadurch auch einen Mehrwert erzielt habe, dadurch auch im gegenständlichen Fall 800 m³ Humus von der Böschung auf der Lagerfläche liegen würden – davon ausgehen würden, dass die BBT auf ihre Kosten den Humus, wie angeboten, auf ihre Felder verführen würde. Zudem forderten sie ebenfalls ein Schreiben hinsichtlich der Freigabe der Bewirtschaftung der Böschungflächen. Zudem forderten sie, dass die Zufahrt entlang der Autobahn gerichtet sein müsse, sodass das Heu abtransportiert werden können.

Da der Vertrag für den Schacht seit 2016 abgelaufen sei, obgleich die BBT eine Option zur Verlängerung habe, sei diese Verlängerung nicht genutzt worden; zwischenzeitlich seien drei Jahre verstrichen. Diese Angelegenheit werde derzeit von Dr. Nuener geklärt. Zudem wurde angebracht, dass Abklärungen im Zusammenhang mit den zu setzenden Vermessungspunkten mit Herrn Dr. Nuener vorzunehmen seien.

Rudolf Kaltenhauser forderte, dass die Unebenheiten auf seinen Grundparzellen, die zu dem Weg (Gemeindegeweg) angrenzen, mit Humus aufgefüllt und ausgeglichen werden sollen. Dies sei ihm im Vertrag so zugesagt worden.

Gebhard Schmiederer führte aus, dass vorbehaltlich der noch ausstehenden Grundstücksteilung und Zusammenlegung, welche noch ausständig sei und natürlich die Unterschrift der Eigentümer bedürfe, es auf der Nordseite der Straße, was die ihn und seine Geschwister betreffenden Grundparzelle betreffe, keine Einwände gebe. Darüber hinaus hielt er fest, dass die Lage- und Höhenplanung der in der Natur bereits bestehenden Gemeindestraße für ihn definitiv in dieser Form nicht nachvollziehbar sei. Unverständlich sei insbesondere, wie man diese Straße an das bestehende nördliche Gelände angepasst habe.

Der Bürgermeister Hubert Kirchmair hielt fest, dass die Vermessung der Straße tatsächlich gemacht worden sei. Es sei auch ausgepflockt worden. Aufgrund von Unstimmigkeiten mit den GrundstückseigentümerInnen sei das Einvernehmen gesucht und vor Ort anhand von Sprühdosen der Verlauf der Straße kenntlich gemacht worden. So sei der Straßenverlauf (Straße vom Wegkreuz bis

hinunter zur Unterführung unter die Autobahn) auch hergestellt worden. Darüber hinaus bestünden keine Einwände gegen die Abschlusskollaudierung.

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes erhob unter der Voraussetzung, dass die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, gegen die Abschlusskollaudierung der gegenständlichen Deponie keinen Einwand.

Der Vertreter der Brenner Basistunnel BBT SE replizierte auf die obigen Ausführungen der Grundstückseigentümer/innen wie folgt:

Betreffend die Entfernung des Humus wurde darauf hingewiesen, dass dies kurzfristig nicht möglich sein werde, da zivilrechtliche Meinungsverschiedenheiten über dessen Nutzung bzw. Verwertung bestünden.

Die Straße sei entsprechend § 37 Tiroler Straßengesetz befestigt und asphaltiert worden. Die Notwendigkeit im Bereich des Teilaufstiegs zur Gasstation habe der straßenbautechnische Sachverständige in der heutigen Verhandlung auch mündlich erklärt und wäre selbst bei der ursprünglich geplanten geringeren Neigung notwendig gewesen. Die Straße sei derzeit für den allgemeinen Verkehr, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bringung und als Radweg, gesperrt und gerade für letztere Nutzung sei der Asphaltbelag in Kombination mit Wirtschaftstransporten ebenfalls vorteilhaft. Es gebe auch keine Rechtsvorschrift, die den Verwalter einer öffentlichen Straße daran hindern würde, diese zu asphaltieren. Ebenso wenig bedürfe dies einer behördlichen Genehmigung. Die Asphaltierung sei in Abstimmung mit der Gemeinde Ampass, womit der gesamte Straßenzug vom Ende der bisherigen Asphaltdecke bis zum Durchlass bei der Autobahn durchgehend einen modernen, am Stand der Technik entsprechenden Standard, erfahren hat, erfolgt.

Die Vermarkung werde bis Ende des Jahres vorgenommen werden. Selbst dann, wenn die Transformation der Grundstücke auf die neuen Nutzungsverhältnisse bis dahin nicht gelingen sollte.

Lediglich einer der beiden Schächte liege in einem Bereich, der teilweise außerhalb des künftigen Straßenverlaufes liegt. Die BBT SE werde mit den Leitungsbetreibern Kontakt aufnehmen. Rechtlich handle es sich bei diesen Anlagen jedenfalls um Einrichtungen nach dem Fernmeldegesetz.

Die Steilböschungen seien im Einvernehmen mit den GrundstückseigentümerInnen als ökologische Ausgleichsflächen „Trockenrasen“ mit Ausnahme des Grundstückes Steixner, das auf dessen Wunsch bewaldet wurde, festgelegt worden. In Folge der Böschungen seien die GrundstückseigentümerInnen nach dem Verkehrswert der Liegenschaft entschädigt worden. Soweit diese freiwillig vertraglich die Bewirtschaftung eines Trockenrasens übernommen haben, werde Ihnen seitens der BBT SE dafür ein jährliches Bewirtschaftungsentgelt bezahlt. Eine Freigabe sei gar nicht möglich, sondern sei die Verpflichtung der GrundeigentümerInnen Folge eines abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertrages. Trockenrasen bedeute, dass einmal jährlich nach dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen sei und die Flächen auch nicht gedüngt werden dürfen. Eine Verbringung des Mähgutes sei nicht vorgeschrieben, sondern liege im Ermessen der GrundstückseigentümerInnen.

Die GrundstückseigentümerInnen seien keineswegs gehalten, die Trockenrasen maschinell zu bewirtschaften. Die Auswahl der Methode obliege ihnen, in Abhängigkeit von der Steilheit des Geländes und den aktuellen Witterungsverhältnissen.

Nach der mündlichen Verhandlung langte die Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 03.05.2019 (OZl. 186) ein.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 (OZI. 187), vom 26.08.2019 (OZI. 198) und vom 01.10.2019 (OZI. 203) wurde die Brenner Basistunnel BBT SE aufgefordert, Nachweise über die im Zuge der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 festgehaltenen Themen zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 21.06.2019 (OZI. 190), vom 24.09.2019 (OZI. 202) und vom 10.10.2019 (OZI. 204) wurden seitens der Brenner Basistunnel SE Unterlagen zum Nachweis der Mängelbehebungen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 (OZI. 205) wurden die entsprechenden Nachweise an die betroffenen Sachverständigen weitergeleitet und deren Sachverstand befragt.

Die betreffende Rückmeldung, wonach die in der mündlichen Verhandlung für erforderlich befundenen Maßnahmen im Wesentlichen ordnungsgemäß umgesetzt wurden, langten mit Schreiben des wasserfachlichen Amtssachverständigen vom 13.11.2019 (OZI. 207), des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik vom 14.11.2019 (OZI. 208), des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 21.11.2019 (OZI. 210) und des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 03.02.2020 (OZI. 215) ein.

Weitergehende inhaltliche Stellungnahmen liegen nicht vor.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung haben die beigezogenen Amtssachverständigen ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht gegen die gegenständliche Kollaudierung kein Einwand bestehe. Die jeweilig angeführten Mängel wurden behoben. Wenngleich der naturkundefachliche Amtssachverständige monierte, dass drei Humuszwischenlagerungen außerhalb der Deponiefläche einschließlich der Lagerungen von Tunnelausbruch zu entfernen seien, betrifft dies – wie von ihm angeführt – keine Deponieflächen, sodass dies nicht in diesem Verfahren abzuwickeln, sondern gesondert zu behandeln ist. Wenngleich der naturkundefachliche Amtssachverständige aufzeigte, dass vormals keine Asphaltierung des Gemeindeweges vorgesehen war, führt dieser Umstand nicht dazu, dass die Interessen des Naturschutzes wesentlich weitergehend beeinträchtigt werden, als sie bislang beeinträchtigt bzw. berührt wurden.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen steht fest, dass die Deponie Ampass Nord entsprechend den vorliegenden Genehmigungen abgeschlossen wurde. Die bei der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 festgestellten Mängel (Fachbereich Naturkunde, Wildbach- und Lawinerverbauung, Wasserwirtschaft) wurden behoben.

Das Überwachungs- und Nachsorgeprogramm, vorgeschrieben mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, Spruchpunkt B) IV. d) 8. wurde vorgelegt. Darin sind die weitergehenden Maßnahmen für die nachfolgenden fünf Jahre beschrieben.

Die geänderte Ausgestaltung des Feldweges wurde planlich dargestellt und entspricht den Vorgaben der RVS 03.03.81.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 80/2018, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant. Die Übergangsbestimmung ist nach wie vor in Kraft (vgl. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018).

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Die nunmehrige Anzeige der Antragstellerin ist auf die Stilllegung der Deponie gerichtet. Zudem wurde das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, Spruchpunkt B) IV. d) 8. (Bodenmechanik) vorgeschriebene Nachsorge- und Überwachungsprogramm vorgelegt und die Änderung der Steigung sowie Ausgestaltung des Feldweges angezeigt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Im teilkonzentrierten Verfahren richtet sich die Zuständigkeit zur Kenntnisnahme der Anzeigen sowie des Abschlusses der Deponie folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G iVm § 38 Abs. 6 AWG 2002.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin die Stilllegung der Deponie sowie eine Änderung der Ausgestaltung des Feldweges angezeigt, sodass der Landeshauptmann von Tirol hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der angezeigten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

4. Anzeige der Änderung der Steigung und Ausgestaltung des Feldweges:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 51 Abs. 4 AWG 2002 haben im Anzeigeverfahren der Inhaber der Behandlungsanlage und das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.

§ 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz bestimmt, dass der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, einer Bewilligung der Behörde bedürfen (Straßenbaubewilligung).

Zumal die geänderte Ausgestaltung des Feldwegs keine Bewilligungspflicht gemäß § 40 Tiroler Straßengesetz nach sich zog, da keine bauliche Änderung vorgenommen wurde und darüber hinaus durch die geänderte Neigung und Asphaltierung auch die in § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz genannten Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt wurden, war das vereinfachte Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 iVm einem Tatbestand des § 37 Abs. 3 AWG 2002 nicht anzuwenden, sodass die Anzeigetatbestände des § 37 Abs. 4 AWG 2002, im Besonderen § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 verblieb(en).

5. Anzeige der Stilllegung der Deponie:

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 AWG 2002 ist die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 51 Abs. 2 letzter Satz AWG 2002 hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen, sofern bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4, 5, 7 oder 8 die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. Die beiden ausgesprochenen Aufträge beruhen auf den befundenen Erforderlichkeiten des bodenmechanischen Sachverständigen sowie des forstfachlichen Amtssachverständigen.

Gemäß § 51 Abs. 4 AWG 2002 haben im Anzeigeverfahren der Inhaber der Behandlungsanlage und das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.

6. Abschlusskollaudierung nach dem AWG 2002:

Gemäß § 63 Abs. 2 AWG 2002 sind Stilllegungsmaßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen.

Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig.

7. Ergebnis:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde die geänderte Ausgestaltung des Feldweges sowie die Stilllegung der Deponie angezeigt. Die ausgesprochenen Aufträge sind – im Speziellen zur Einhaltung der im Nachsorge- und Überwachungsprogramm festgelegten Maßnahmen – notwendig, um die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen zu schützen. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass die Stilllegung der Deponie ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. Die geänderte Ausführung des Feldweges widerspricht weder den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000, noch den

Schutzinteressen des § 43 AWG 2002, noch den allgemeinen Erfordernissen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz.

Die im Zuge der mündlichen Verhandlung von den unterschiedlichen GrundstückseigentümerInnen vorgebrachten Einwendungen waren als unzulässig zurückzuweisen, zumal es sich bei den Vorbringen um zivilrechtliche Belange handelte. Wenngleich die Ausgestaltung des Gemeindeweges nunmehr in einer höheren Steigung und in asphaltierter Form erfolgte, war ein Weg bereits ursprünglich vorgesehen. In der seinerzeitigen Genehmigung wurde auch ein Grundeinlöseplan vorgelegt. Durch die geänderte Ausgestaltung des Feldweges wird keinen Schutzinteressen des § 43 AWG bzw. § 24f UVP-G 2000 widersprochen. Zudem werden die allgemeinen Erfordernisse des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt. Zivilrechtliche Belange sind von der Verwaltungsbehörde nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde ihm Rahmen der mündlichen Verhandlung versucht, auf eine Einigung zwischen den GrundstückseigentümerInnen und der Konsensinhaberin hinzuwirken. Die GrundstückseigentümerInnen werden sohin auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

8. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
8. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
9. Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. Simon Wolf als Kurator der Verlassenschaft nach Johann Wolf, Hausnummer 32a, 6069 Gnadewald;
11. Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck;
12. Josef Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass;
13. Margret Al Jbali, Edmund Schmiederer, Oswald Schmiederer, Paula Schmiederer, Stansilau Schmiederer, Sylvia Schmiederer, Sylvia Mur, geb. Schmiederer, Paula Schmiederer geb. Walder, vertreten durch Frau Syliva Mur, Sachwalterin, Gebhard Schmiederer, p.A. Gebhard Schmiederer, Mensweg 33, 6070 Ampass;
14. Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftung, Anichstraße 18, 6020 Innsbruck;
15. Robert Klingler, Peerhöfe 2, 6070 Ampass;

16. Rudolf Kaltenhauser, Römerstraße 6, 6070 Ampass;
17. Öffentliches Gut, Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
18. Erich Wolf, Gröbentalweg 7, 6070 Ampass;
19. Regina und Johannes Gapp, Dorf 26, 6071 Aldrans;
20. Klaus Steixner als Rechtsnachfolger von Gerhard Steixner, Hutterweg 2, 6020 Innsbruck;

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neuraüter, im Hause;
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens;
6. die Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Waldschutz, Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 37, 6020 Innsbruck;
9. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
10. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner und Herrn Roman Außerlechner MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
11. die Sachgebiet Straßenerhaltung, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
16. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
17. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker